SÄA-9-003: Wahlversammlung

Antragsteller*innen Arne Ludorff (KV Berlin-Kreisfrei)

Von Zeile 3 bis 4 einfügen:

1a. § 10 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abteilungen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die Wahlversammlung, die Frauen*Konferenz und den Landesausschuss.“

Von Zeile 13 bis 27:

(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen und der innerparteilichen Vereinigungen. Sie soll im direkten Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw. Landesmitgliederversammlung stattfinden.
(3) [1]Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung ~~in den Bezirksgruppen~~ haben das aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind, und ~~im Bezirk~~in Berlin ihren Hauptwohnsitz haben. [2] ~~Dies gilt auch für Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung ausüben.~~
(4) [1]Jede Bezirksgruppe ~~erhält zwei Grundmandate.~~ [2]~~Die Wahl der Delegierten erfolgt für die Aufstellung einer Landesliste und soll zusammen mit der Wahl der Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz erfolgen.~~ [3]~~Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3, 5 bis 7 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk haben, berücksichtigt werden.~~, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigungen erhält zwei Grundmandate. [2]Die Wahl der Delegierten erfolgt für die Aufstellung einer Landesliste und soll zusammen mit der Wahl der Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz erfolgen. [3]Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3, 5 bis 7 entsprechend. [4]Bei der Wahl der Delegierten sind die jeweiligen wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten, einzuhalten.

Begründung

Diese Satzungsänderung beabsichtigt Rechtssicherheit. Nach dem Bundes- und dem Landeswahlgesetz dürfen nur Personen über die Listenaufstellung entscheiden, die selbst aktiv wahlberechtigt sind und in Berlin leben. Auf die Zuordnung zu einer Bezirksgruppe kommt es dabei nicht an, das jeweilige Wahlgebiet umfasst das ganze Land Berlin.
Die hier vorgeschlagene Satzungsänderung erreicht den Zweck der Rechtssicherheit, wie ursprünglich vorgeschlagen. Die Abteilungen/LAGen sowie die innerparteilichen Vereinigungen sind weiterhin mit eigenen Delegierten, wie auch bei jeder anderen LDK, an dem Beschluss über die Landesliste beteiligt. Dies entspricht der Historie und der DNA unserer Partei.

Unterstützer*innen

Constanze Bickelmann (KV Berlin-Kreisfrei), Daniel Lübbert (KV Berlin-Kreisfrei), Jürgen Bischoff (KV Berlin-Kreisfrei), Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf), Notker Schweikhardt (KV Berlin-Kreisfrei), Anke Dörsam (KV Berlin-Kreisfrei), Hans Hagedorn (KV Berlin-Kreisfrei), Bianca Denfeld (KV Berlin-Kreisfrei), Benthe Birger Grun (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf), Elias Grünewald (KV Berlin-Mitte), Thomas Dikant (KV Berlin-Neukölln), Michael Greiner (KV Berlin-Kreisfrei), Anja Abate (KV Berlin-Kreisfrei)